

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Brunnen des Wasserwerks der Inselgemeinde Baltrum.

Auf Grund des § 39 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. 7. 1960 (Nds. GVBl. S. 105) und des § 41 (1) Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I, S. 1110) wird hiermit folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Für die Wasserversorgung der Inselgemeinde Baltrum wird ein Wasserschutzgebiet festgelegt.
- (2) Durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes soll das durch Brunnen zu fördernde Wasser vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Schutzzonen (Zone I bis III) eingeteilt.
- (2) Die Schutzzone I (Fassungsbereich) umfaßt die nächste Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor unmittelbaren Beeinträchtigungen jeder Art.
- (3) Die Schutzzone II (engere Schutzzone) umfaßt die nähere Umgebung der Brunnen und dient dem Schutz des Grundwassers vor bakterieller Beeinträchtigung.
- (4) Die Schutzzone III (weitere Schutzzone) umschließt die Schutzzone II in einem größeren Bereich und dient dem Schutz des Grundwassers vor weitreichenden chemischen und radioaktiven Beeinträchtigungen jeder Art.

§ 3

Die einzelnen Schutzzonen werden unter Zugrundelegung der Flurkarte (1 : 1 000) der Insel Baltrum, Ausgabe 1958,

wie folgt beschrieben:

- (1) Schutzzone I umfaßt eine kreisförmige Fläche um jeden Brunnen mit einem Halbmesser von 5 m. Diese Fläche ist einzuzäunen.
- (2) Schutzzone II wird in Norden begrenzt durch eine Linie, die am Dünenfuß der äußeren Randdüne (nördliche Dünenkante) entlang läuft. Im Westen wird sie durch eine Linie, die ⁵⁰~~30~~ m ostwärts parallel zum Fußweg am Strandcafé vorbei auf die Nordostecke des Flurstücks 18 führt. Sie folgt dann der nördlichen Begrenzung des Flurstückes 23/1 bis zur Nordostecke, um dann entlang der West- und Südgrenze des Flurstückes 23/11 und der Südgrenze des Flurstückes 33/5 bis zur südwestlichen Ecke des Naturschutzgebietes zu folgen. Von dort folgt sie der Süd- und Ostgrenze des Naturschutzgebietes, um in gradliniger Verlängerung am äußeren Dünenfuß in die Nordgrenze einzubinden.
- (3) Die Schutzzone III wird wie folgt begrenzt:
Die Westgrenze wird gebildet von einer Linie, ausgehend von der nordostwärtigen Ecke des Grundstücks Flurstück 35/1 der Flur 5 (Bauhof), entlang der Grundstücksgrenze bis zum Schnittpunkt mit dem südlich des Ortes parallel zur Strandmauer verlaufenden öffentlichen Weges. Von da aus verläuft die Südgrenze entlang des Weges in ostwärtiger Richtung bis zur Wegeecke südlich des Hotels Fresena, von dort aus weiter am nördlichen Hellerrand zum nördlichen Deichfuß des Hellerdeiches bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Anton Lüppen (Flurstück 32). Von dem südwestlichen Punkt dieses Grundstückes verläuft sie in südlicher Richtung bis an den Fahrweg und folgt diesem auf seiner nördlichen Begrenzung bis zum neuen Müllplatz und von dort in gerader Linie zum Ostende der Insel Baltrum. Im Norden wird die Schutzzone III begrenzt durch eine Linie, die am Dünenfuß der äußeren Randdüne (nördliche Dünenkante) entlang läuft.

§ 4

- (1) Der genaue Verlauf der in § 3 beschriebenen Grenzen ist in der Plenkarte im Maßstab 1 : 5 000 eingezeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist und beim Regierungspräsidenten in Aurich und bei der Gemeinde Baltrum aufbewahrt wird. Sie liegt dort zu jedermanns Einsicht offen.
- (2) Änderungen der Schutzzonengrenzen entsprechend den fortschreitenden Erkenntnissen durch geologische Untersuchungen bleiben vorbehalten.

§ 5

In der Schutzzone III sind nachstehende Handlungen und Anlagen verboten:

- a) Abwasserverregung, Abwasserlandbehandlung;
- b) geschlossene Wohnsiedlungen und gewerbliche Anlagen ohne Kanalisation;
- c) Aufstellen und Betreiben von Behältern für Mineralöle und Treibstoffen von mehr als 10 m³ Inhalt, sofern sie nicht bauaufsichtsbehördlich oder bergbehördlich zugelassen sind. Mineralöle dürfen in einfachen Stahltanks nur in Kellern gelagert werden. Die Keller müssen einen dichten Betonfußboden und Zementwandputz sowie ölfesten Anstrich haben. Die Keller müssen beim Auslaufen des Tanks dessen ganzen Inhalt aufnehmen können. Zwischen den Tanks und Wänden bzw. Fußböden und Tanks ist genügend Abstand zu halten, um die Neuanstiche von Wänden und Tanks zu ermöglichen.

Kellerräume, in denen Mineralöl lagert, dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen sein.

Außerhalb der Häuser darf Mineralöl nur in doppelwandigen Stahltanks mit Leckanzeigevorrichtung nach DIN 6608/2 und Überfüllsicherung oder gleichwertigen, anerkannten Schutzeinrichtungen gegen Undichtwerden und Überlaufen gelagert werden. Die Zu- und Rücklaufleitung ist zwischen dem Haus und dem Tank in einem öldichten, korrosionsgeschützten Mantelrohr so zu verlegen, daß bei Undichtwerden der Zu- und Rücklaufleitungen das Öl in den Keller abfließt. Die Leckanzeigevorrichtung oder sonstige Schutzeinrichtungen sind vor jeder Tankfüllung auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Die Rücklaufleitung muß an den Tank angeschlossen sein, aus dem das Öl entnommen wird.

- d) Tankstellen, Tanklager sowie das Lagern von Mineralöl und Benzin in Fässern.
- e) Flugplätze, Notwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze;
- f) Öl- und Treibstoffleitungen (Pipelines);
- g) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- h) Müllkippen, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- i) Kläranlagen;
- k) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- l) Sickergruben;
- m) Versenkung von Kühlwasser in größeren Mengen;
- n) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
- o) Neuanlage von Friedhöfen;
- p) Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe;
- q) Ablagerung von Öl, ölhaltigen Flüssigkeiten, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, giftigen und ätzenden Stoffen und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben oder in nicht bauaufsichtlichen oder bergaufsichtlichen zugelassenen Behältern.

- r) Abwassergefährliche Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Gebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährlich gelten die in den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (Arbeitsblatt W 101 Nov. 1961) unter 544 aufgezählten Betriebe.
- s) Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten in nicht dafür von der Gewerbeaufsicht oder Bergbehörde zugelassenen Fahrzeugen.
- f) geophysikalische Untersuchungsarbeiten

§ 6

In der Schutzzone II sind über die in § 5 enthaltenen Verbote hinaus nachstehende Handlungen und Anlagen verboten.

- a) Bebauung, vor allem Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetriebe;
- b) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie sonstige Gruben zur Gewinnung von Mineralien, Einschnitte, Hohlwege, durch die belebte Bodenzonen verletzt und die Deckschichten vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird;
- c) Transport und Lagerung von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel;
- d) Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- e) animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nicht sofort nach der Anfuhr verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;

- f) unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger;
- g) Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergl.;
- h) Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Schutzzone II enthalten;
- k) Gärfuttermieten
- l) Wagenwaschen
- m) Zelten, Lagern, Baden;
- n) Parkplätze;
- o) Sportplätze;
- p) Vergraben von Tierleichen;
- r) Verwendung von Teer zum Straßenbau;
- s) Kleingärten und Gartenbaubetriebe;
- t) Salzwasserleitungen;
- u) Befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege und Straßen, wenn das von ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben oder Kanäle aus der Schutzzone II abgeführt wird;
- v) militärische Übungen mit Fahrzeugen.

§ 7

In der Schutzzone I gelten die Verbote der §§ 5 und 6. Die Erdoberfläche ist dort darüberhinaus von jeder Art chemischer, physikalischer oder bakteriologischer Einwirkung freizuhalten, insbesondere von Düngung, Beweidung sowie Schädlings- und Unkrautbekämpfung und Materiallagerung jeder Art. Die Schutzzone I ist gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise zu schützen und mit einer durchgehenden Grasnarbe zu versehen. Sie soll im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens, bzw. seines Trägers stehen.

§ 8

Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung, dem Wasserwirtschaftsamt, dem statl. Gesundheitsamt und ~~bezüglich geophysikalischer Untersuchungsarbeiten (§ 5 Buchstabe t)~~ ~~im Einvernehmen mit dem Bergamt~~ nach Anhörung des Trägers der Wasserversorgung im Einzelfall widerrufliche Ausnahmen von den Verboten der §§ 5 und 6 zulassen. Die Ausnahmege-
nehmigung ist mit Auflagen zu versehen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 5 und 6 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen, soweit ihre sofortige Änderung oder Beseitigung nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist. Die untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerksträgers jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschrift des § 41 des Niedersächsischen Wassergesetzes bleibt insoweit unberührt.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (GVBl. S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Wer die in dieser Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen nicht befolgt, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 110) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann,

wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer solchen bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich in Kraft.

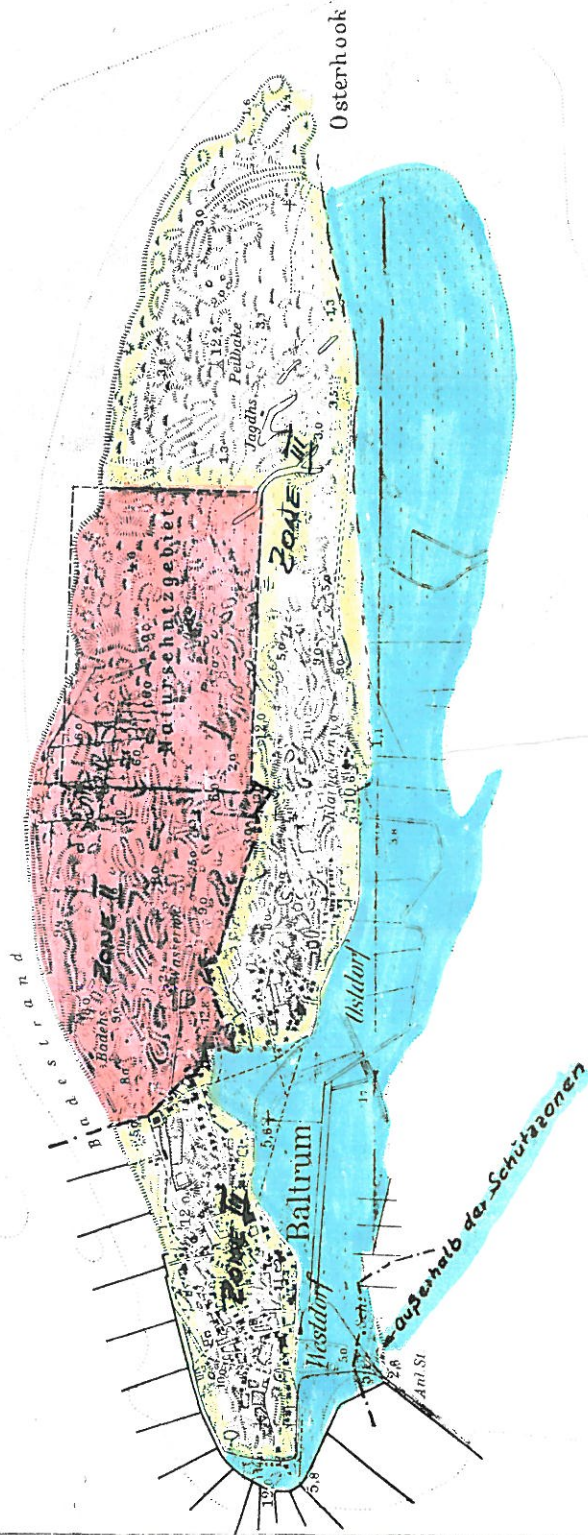
Aurich, den 16. ^{September}~~August~~ 1968

Der Regierungspräsident
gez. Beutz

- 503 - E I/2 - 4 - 982/67 -

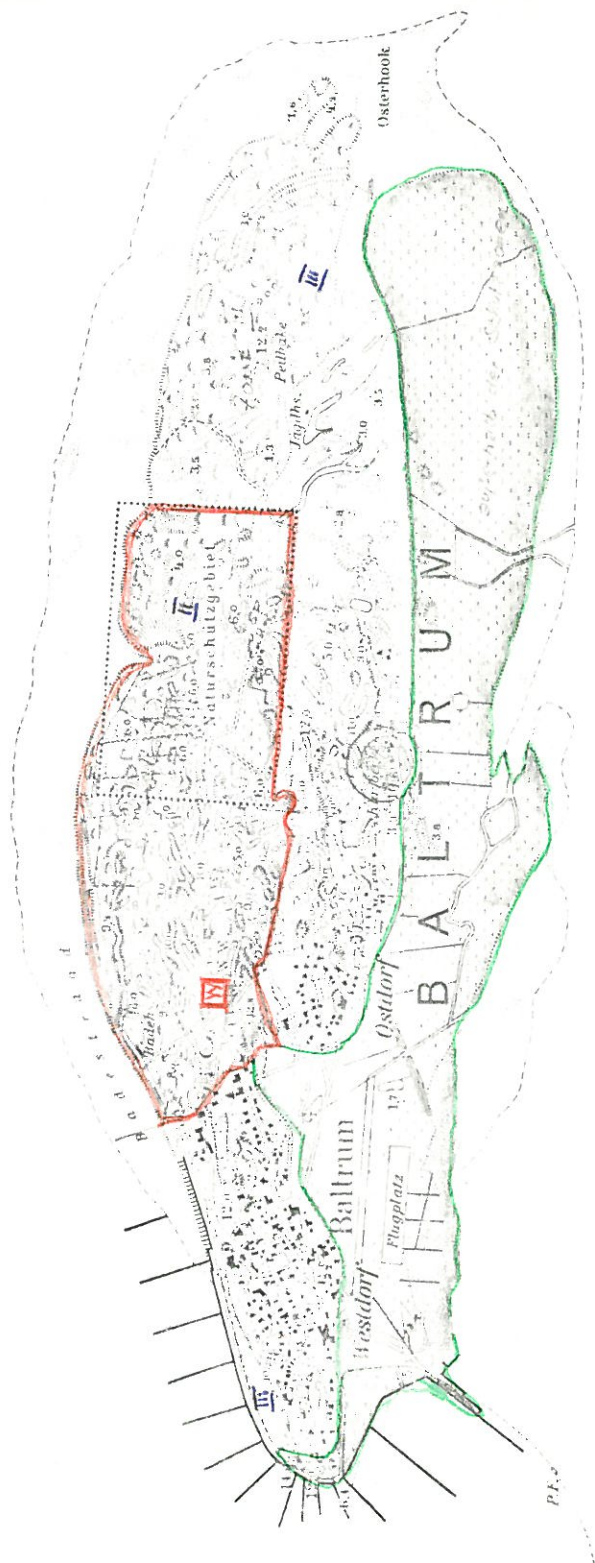
HINWEIS:

DIE WASSERSCHUTZZONE AUF BALTRUM WIRD BEI BEHALTEN,
OBWOHL DIE INSEL VOLL AN DAS LANDNETZ DES OOHV
ANGESCHLOSSEN IST!



Inself bilden postarte

ÜBERSICHTSPLAN M=1:25000



NORDERNEY